

im Klassenkampf der Gegenwart. Das bürgerliche Recht ist nicht mehr (wie im vormonopolistischen Kapitalismus) Willensausdruck der gesamten Kapitalistenklasse und auch nicht einmal mehr (wie zu Beginn des Imperialismus) Ausdruck der Interessen der Monopolbourgeoisie, sondern vorrangig Macht- und Regulierungsinstrument der mit dem imperialistischen Staat vereinigten Gruppen der Monopolbourgeoisie. Diese sind einerseits bestrebt, das bürgerliche Recht verstärkt zur Stabilisierung und zum Ausbau ihrer Herrschaft einzusetzen und sich möglichst weite Bereiche des gesellschaftlichen Lebens durch die Mittel der rechtlichen Steuerung unterzuordnen. Das führt zwangsläufig zu einer immer weiteren Einschränkung der sozialen Basis des bürgerlichen Rechts und zur Abnahme seiner Autorität nicht nur bei den Werktätigen, sondern sogar bei Teilen der Bourgeoisie. Andererseits treten die herrschenden Monopole in der sich verschärfenden Klassenausinandersetzung mit der Arbeiterklasse dafür ein, einen möglichst ungebundenen und rechtlich wenig eingegrenzten Handlungsspielraum zur Verfügung zu haben. Im Widerspruch zwischen dem verstärkten Einsatz des bürgerlichen Rechts und der spontanen Machtentfaltung der Monopole offenbart sich deutlich die Labilität des imperialistischen Herrschaftssystems.

In allen entwickelten kapitalistischen Ländern kann man in den letzten 20 Jahren eine zum Teil beträchtliche Zunahme der Anzahl der Rechtsakte beobachten. Manche bürgerlichen Rechtstheoretiker sprechen deshalb schon von einer Rechts- oder Gesetzesinflation. Die Rechtsvorschriften ergehen allerdings weniger in Gestalt von Gesetzen der Parlamente als vielmehr in Form von Rechtsakten der exekutiven Organe.

Eine Analyse der Rechtsetzungstätigkeit in der BRD für den Zeitraum von 1965 bis 1976 weist z.B. 317 Rechtsakte (davon 154 Gesetze) für das Jahr 1965, 381 Rechtsakte (davon 76 Gesetze) für 1970 und 490 Rechtsakte (davon 128 Gesetze) für 1976 aus. Aber nicht nur die Zahl der Rechtsakte, sondern auch ihr Umfang ist erheblich angewachsen. Äußeres Zeichen dafür ist die Tatsache, daß das Bundesgesetzblatt der BRD von 1965 bis 1976 nahezu auf die doppelte Seitenzahl erweitert wurde. Der größere Teil dieser Rechtsakte regelt Fragen der Vervollkommnung des staatlichen Unterdrückungsmechanismus gegenüber den werktätigen Klassen und Schichten sowie Fragen der ökonomisch technischen Regulierung durch den bürgerlichen Staat, worin sich der Ausbau der entsprechenden Funktionen des bürgerlichen Staates widerspiegelt.

Ein charakteristisches Merkmal des gegenwärtigen bürgerlichen Rechts besteht darin, daß die quantitative Erweiterung des Rechts nicht mit einer entsprechenden Erhöhung seiner Autorität einhergeht, diese vielmehr sogar abnimmt. Namhafte bürgerliche Rechtssoziologen sind sich darin einig, daß die stimulierende Wirkung des bürgerlichen Rechts auf das Verhalten der Menschen zurückgeht.⁵ Die Ursache für diese Entwicklung liegt vor allem in der Polarisation der Klassenkräfte und der damit zusammenhängenden Entfremdung des werktätigen Volkes gegenüber dem bürgerlichen Recht und dem schwindenden Vertrauen in die „Rechtmäßigkeit“ seiner Regelungen. Die abnehmende Bereitschaft breiter Kreise der Bevölkerung, das bürgerliche Recht zu respektieren, zeigt sich z. B. in den seit Jahren in allen entwickelten kapitalistischen Ländern steigenden Kriminalitätsziffern⁶ sowie in der zunehmenden Zahl von Rechtsverletzungen und Rechtsstreitigkeiten auf vielen anderen Rechtsgebieten (z. B. des Arbeits- und Zivilrechts).

Die Monopolbourgeoisie befindet sich in bezug auf die bürgerliche Gesetzlichkeit in einem Dilemma:

Einerseits möchte sie die bürgerliche Gesetzlichkeit ideologisch dazu benutzen, um das bürgerliche Recht aufzuwerten und diesem wieder eine breitere Vertrauensbasis zu schaffen. Sie tut dies in neuerer Zeit in gezielter Auseinandersetzung mit dem sozialistischen Recht und der soziali-

stischen Gesetzlichkeit, deren wachsende Ausstrahlungskraft auf die Werktätigen der kapitalistischen Länder auch für sie deutlich spürbar ist. Dazu verbreiten bürgerliche Ideologen z.B. die These, daß für den bürgerlichen Staat und seine Organe ein am geltenden Recht orientiertes Handeln oberste Maxime sei, während im Sozialismus die Macht vor dem Recht rangiere und insbesondere die führende Partei losgelöst vom geltenden Recht bestimme, was die Menschen zu tun oder zu unterlassen hätten, weshalb auch fundamentale Menschenrechte nicht gewährleistet seien.⁷

Mit dieser These verfälschen die bürgerlichen Ideologen die Realitäten des Lebens derart, daß sie bei den Werktätigen in den kapitalistischen Ländern mit keiner großen Resonanz rechnen können. Die Werktätigen können sich z.B. täglich davon überzeugen, daß der monopolkapitalistische Staat die ihm abgerungenen sozialen und politischen Bürgerrechte auf jede nur mögliche Weise auszuhöhlen und zu beschneiden sucht. Sie erkennen zunehmend, daß nicht die bürgerliche Staatsmacht kraft rechtsstaatlicher Überzeugung die Verwirklichung des geltenden Rechts als ihr höchstes Anliegen betrachtet, sondern zu dessen Realisierung im Interesse der arbeitenden Menschen nur durch deren organisierte Kraft gezwungen werden kann.

Dem Interesse der Monopolbourgeoisie an der ideologischen Nutzung der bürgerlichen Gesetzlichkeit stehen andererseits gewichtige weitere Belange entgegen, die sie dazu drängen, das von ihr geschaffene Recht zu verletzen. Die zunehmende Veränderung des Klassenkräfteverhältnisses zugunsten der Arbeiterklasse veranlassen den bürgerlichen Staat und die Monopole, nach Wegen zur Erweiterung ihres Handlungsspielraums in der Klassenausinandersetzung zu suchen, um ihre Macht- und Profitinteressen sicherzustellen. Dabei bemühen sie sich teilweise um eine Anpassung des Rechts an die neuen Bedingungen des Klassenkampfes, schrecken zugleich aber nicht davor zurück, die Schranken des geltenden Rechts niederzureißen oder dieses zumindest aufzuweichen. Natürlich ist die herrschende Klasse um der ideologischen Wirkung ihres Rechts und ihrer Gesetzlichkeit willen bestrebt, diesen Prozeß in möglichst verdeckter, für die Öffentlichkeit schwer durchschaubarer Weise zu vollziehen.

Die Tendenz zur durchgängigen und permanenten Deformation der bürgerlichen Gesetzlichkeit, wie sie insgesamt deren Krise kennzeichnet, wird darüber hinaus dadurch gefördert, daß die Arbeiterklasse mit der Stärkung ihrer Kampfkraft immer besser in der Lage ist, bei der Rechtsbildung bestimmte Forderungen durchzusetzen und im Klassenkampf zur Stärkung ihrer Positionen auszunutzen. Dies ist in den einzelnen Ländern je nach der bestehenden Klassenkräftesituation natürlich unterschiedlich, aber als Tendenz (z. B. in Ländern wie Italien und Frankreich) bereits deutlich sichtbar. Je mehr diese Möglichkeiten wachsen, um so zweifelhafter werden die betreffenden Regelungen in den Augen der herrschenden Klasse und um so öfter ist diese gezwungen, das Recht zu verletzen. Ihr Anliegen ist es dabei, der Arbeiterklasse weitgehend zu erschweren, ihre gegen das Kapital gerichteten Aktionen mit Hilfe des Rechts abzustützen. Diesen Zusammenhang zeigte schon Lenin, indem er auf die unter den Bedingungen des verschärften Klassenkampfes unvermeidlich konfuse Anstrengungen der Bourgeoisie hinwies, ihre „eigene Gesetzlichkeit zu zerschlagen“.⁸

Abbau der staatlichen Garantie des bürgerlichen Rechts

Mit der Krise der bürgerlichen Gesetzlichkeit werden im allgemeinen vorwiegend Erscheinungen auf dem Gebiet der Anwendung des Rechts verbunden. Das ist auch durchaus verständlich, da hier die Absage der herrschenden Monopolgruppierungen an die traditionellen Demokratie- und Rechtsprinzipien besonders offensichtlich ist. Die markanteste Ausdrucksform der Krise der bürgerlichen Gesetz-